

23. Tätigkeitsbericht

- (1) Über seine Tätigkeit hat der Entgeltprüfer einen Jahresbericht zu erstellen und diesen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.
- (2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung schreibt Muster für den Tätigkeitsbericht vor.